

## **Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege**

### **zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch**

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0280  
vom 18.09.03**

**15. Wahlperiode**

### **Stellungnahme**

Die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengesetzten Verbände

- Arbeiterwohlfahrt,
- Deutscher Caritasverband,
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,
- Deutsches Rotes Kreuz,
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST)

beteiligen sich mit ihren angeschlossenen Einrichtungen und Diensten vor Ort in großer Breite am Netz der sozialen Sicherung in Deutschland – auch im Rahmen der Daseinsvorsorge. Sie engagieren sich insbesondere in den Arbeitsfeldern, die von den Regelungen des Bundessozialhilferechts komplett oder ergänzend zu anderen Systemen der sozialen Sicherung geordnet werden. Dazu zählen z. B. die Hilfen für Menschen mit Behinderungen, Pflegebedürftige, Obdachlose, Überschuldete, Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, Menschen, die von Gewalt betroffen sind und v.a.m.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege legen zur Bewertung des Gesetzentwurfes differenzierte Einzelvoten vor. Im folgenden sollen daher nur Themenkreise von besonderer Bedeutung, über die Einigkeit unter den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege herrscht, behandelt werden.

### **Zum Verfahren**

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege bedauern und kritisieren, dass ein umfassender Gesetzentwurf zur Neuordnung des Bundessozialhilferechts – und damit des letzten Netzes der sozialen Sicherung in Deutschland – nicht in einem regulären Verfahren, d. h. unter breiter Fachdiskussion, entstanden ist. Bis in die letzten Julitage d.J. hinein waren selbst den Fachleuten in Deutschland nur wenige Passagen des Gesetzentwurfes bekannt.

Teile, die im Zusammenhang mit dem derzeitigen Gesetzgebungspaket stehen, sind noch immer nicht veröffentlicht bzw. in der parallelen parlamentarischen Diskussion. In erster Linie sind hier zu nennen

- die Regelsatzverordnung,
- die Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes durch das GKV-Modernisierungsgesetz
- sowie das Vierte Gesetz über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

**Damit können weder die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege noch die Parlamentarier konkrete Aussagen und Bewertungen zu besonders wichtigen Teilen dieses Gesetzentwurfes treffen.**

Zusätzlich ist anzumerken, dass es keinen Anlass dafür gibt, diese umfassende Reform des Bundessozialhilfegesetzes mit der Einordnung in das Sozialgesetzbuch unter einem solchen Zeitdruck zu betreiben. Die dringend notwendige Reform der Regelsätze sowie die Bearbeitung von Schnittstellen zum SGB II sowie andere eher unumstrittene Gesetzesänderungen, etwa im Bereich des GSIG, könnten in einer „kleinen Reform“ bewältigt werden. Die größeren Reformen wie etwa die Auflösung der Differenzierung zwischen Hilfe zum laufenden Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen müssten für ein reibungsloses Inkrafttreten sowieso tiefergehend fachlich diskutiert werden.

Aus Sicht der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege spricht daher viel dafür, dieses große Gesetzgebungsverfahren zu verschieben und damit auch die Leistungsträger und -erbringer, die im nächsten Jahr von der Umsetzung des SGB II betroffen sind, fachlich zu entlasten. Nach der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe könnten die damit gewonnenen Erfahrungen in die Gesamtreform des Bundessozialhilfegesetzes einfließen. Eine parallele Umsetzung beider großer Reformen könnte eher kontraproduktiv wirken.

### **Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege**

Zur Sicherstellung eines breiten und umfassenden Hilfesystems ist der Staat weiterhin auf die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege angewiesen. Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihre Mitglieder vor Ort betätigen sich weiterhin mit hohen Eigenmitteln und gestützt auf bürgerschaftliches Engagement sowohl in der Leistungserbringung als auch in der Konzeption sozialer Hilfen. Deshalb ist eine Beibehaltung des besonderen Status der Zusammenarbeit, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, geboten.

### **Zugang zu sozialen Diensten und Rechtsanspruch auf soziale Integration**

Insbesondere bei einem Beschluss über eine Grundsicherung für Arbeitsuchende würden viele, jedoch nach dem jetzigen Entwurfsstand nicht alle Hilfen, die derzeit auf der Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes gewährt werden, in die Zuständigkeit eines vorrangigen sozialen Sicherungssystems überführt. Wichtig ist, dass keine Regelungslücke bleibt. Die Auflösung von „Verschiebebahnhöfen“ darf nicht dazu führen, dass kein Leistungsträger für eine bisher unumstrittene Leistung zuständig ist (z. B. Schuldnerberatung für überschuldete Erwerbstätige mit geringem Einkommen).

## **Geldleistungen**

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege haben sich seit Jahren für eine Neuordnung des Regelsatzsystems ausgesprochen und immer wieder die vorgenommene Deckelung kritisiert. Übereinstimmend plädierten sie dafür, das bestehende Bemessungssystem zu reformieren und auch die Fortschreibung der Regelsätze wieder an nachvollziehbare Kriterien zu binden. Gerade dazu kann aber nichts ausgesagt werden, da ein Vorschlag der Bundesregierung für die Regelsatzverordnung noch nicht vorliegt. Im Hinblick auf die zurückgezogenen Entwürfe sowie die vorgesehenen Regelungen in § 32 *Einmalige Bedarfe* muss jedoch kritisiert werden, dass eine Begründung dafür fehlt, wie die Bundesregierung auf die derzeit zur Diskussion stehenden 47,00 € für die Pauschalierung einmaliger Leistungen kommt. Eine willkürliche Angabe über die Höhe der Leistung – ohne das Aufzeigen des Weges der Berechnung – wird in höchst richterlicher Überprüfung auch im Hinblick auf die Höhe des steuerlichen Existenzminimums keinen Bestand haben. Auch dies spricht aus Sicht der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege für eine weitere intensive Diskussion und für die vorläufige Verschiebung der Reform.

## **Persönliches Budget**

Einzelne Dienste und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege vor Ort beteiligen sich an den Modellprojekten zum persönlichen Budget im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Diese Modellprojekte laufen noch und bedürfen der Auswertung. Insofern genügen für die Perspektive der Umsetzung die Formulierungen im SGB IX.

## **Finanzierung von Sozialhilfe in Einrichtungen**

Der Komplex zur Finanzierung von Sozialhilfe in Einrichtungen wird weitreichend aus dem bestehenden Bundessozialhilfegesetz im Entwurf für das SGB XII übernommen. Die Definition des Begriffes Einrichtung ist jedoch widersprüchlich. In jedem Fall sollte ein einheitlicher Begriff Verwendung finden. Die Aufnahme der Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung geht auf ein Anliegen unserer Dienste und Einrichtung zurück. Damit sollen rasche Lösungswege beim nicht Zustandekommen entsprechender Vereinbarungen gefunden werden. Auch dies wird in den Voten der Einzelverbände einzeln ausgeführt. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Vorsitzenden der Schiedsstellen eine solche Regelung befürworten.

Berlin, 18.09.2003